

Präsidiumsbeschluss vom 06.08.2025

320- 417

Beschluss

Anlässlich des Ausscheidens der Richterin am Amtsgericht Paschke aus dem konzentrierten Bereitschaftsdienst und der entsprechenden Erhöhung ihres Arbeitskraftanteils beim Amtsgericht Wesel wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 für die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Wesel (Stand: 19.05.2025) mit Wirkung **ab dem 01.09.2025** wie folgt geändert:

1. Direktorin des Amtsgerichts Funken-Schneider

- a) die Registersachen;
- b) die Hinterlegungssachen;
- c) die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach § 45 ZPO und nach § 27 Abs.3 StPO mit Ausnahme des Dezernats 1);
- d) die Landwirtschaftssachen; Bestand bzgl. der Eingänge bis zum 29.01.2023
- e) die Jugendschöffensachen;
- f) die Einzelrichterstrafsachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten I, J, N, O, T
- g) die richterlichen Entscheidungen im Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen I, J, N, O, T
- h) die Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen I, J, N, O, T
- i) die Privatklagesachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten I, J, N, O, T
- j) AR-Vernehmungssuchen in Strafsachen, Entscheidungen nach §§ 87 g ff IRG und dem PolG sowie die Gs-Sachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Beschuldigten I, J, N, O, T
- k) die Verschollenheitssachen;
- l) die Entscheidung im Falle einer Aufhebung und Rückverweisung einer Strafsache oder Ordnungswidrigkeit an eine andere Abteilung des Gerichts (§ 354 Abs.2 StPO), sofern es sich um eine Sache aus dem Dezernat 3 handelt, und nach der Ausschließung oder Ablehnung des Richters des Dezernats 3;
- m) die Betreuungssachen und die Entscheidungen nach dem PsychKG und dem IfSG.; Verfahren aus dem Postleitzahlbereich 46485, Verfahren für die Betroffenen mit den Buchstaben A- J, S bis Z aus dem Postleitzahlbereich 46483 und die Verfahren für Betroffene mit einem vorübergehenden Aufenthaltsort der Betroffenen in dem Evangelischen Krankenhaus in Wesel

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Ufermann
2. Richter am Amtsgericht Neddermeyer

2. Richterin am Amtsgericht Ufermann

- a) Güterrichterin i.S.d. § 278 V ZPO und § 36 V FamFG,
- b) die dem Richter im Schiedsamtgesetz NRW zugewiesenen Entscheidungen;
- c) die anhängigen Familiensachen der Abteilung 32;
Eingänge in Familiensachen
Turnus 6
- d) die Betreuungssachen und die Entscheidungen nach dem PsychKG und dem IfSG.;
Verfahren aus den Postleitzahlbereichen 46514 und 46569 sowie für den
vorübergehenden Aufenthaltsort der Betroffenen in den GFO Kliniken
Niederrhein, Betriebsstätte St. Vinzenz Hospital in Dinslaken

Vertreter:

1. Direktorin des Amtsgerichts Funken-Schneider
2. Richter am Amtsgericht Stiebitz

3. Richter am Amtsgericht Neddermeyer

- b) die Schöffensachen und den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;
- c) die Einzelrichterstrafsachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten P - R, U - Z
- d) die richterlichen Entscheidungen im Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen P - R, U - Z
- e) die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen P - R, U - Z
- f) die Privatklegesachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten P - R, U - Z
- g) AR-Vernehmungersuchen in Strafsachen, Entscheidungen nach §§ 87 g ff IRG
und dem PolG sowie die Gs-Sachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Beschuldigten P - R, U - Z
- i) die Entscheidungen im Falle einer Aufhebung und Rückverweisung einer Strafsache
oder Ordnungswidrigkeit an eine andere Abteilung, sofern es sich um eine Sache aus
dem Dezernat 5 handelt und nach der Ausschließung oder Ablehnung des Richters
des Dezernats 5;
- j) die Entscheidungen über die Ablehnung der Richterin des Dezernats 1
(§ 27 Abs. 3 StPO, § 45 ZPO);
- k) die ersten 100 Zivilverfahren der Abteilung 4 des Jahres 2020,
also 4 C 1/20 bis 4 C 100/20,
- l) die Entscheidung im Falle einer Aufhebung und Rückverweisung einer Strafsache
oder Ordnungswidrigkeit an eine andere Abteilung des Gerichts (§ 354 Abs.2 StPO),
sofern es sich um eine Sache aus dem Dezernat 6 handelt, und nach der
Ausschließung oder Ablehnung des Richters des Dezernats 6;
- m) unverteilte Sachen;

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Paschke
2. Direktorin des Amtsgerichts Funken-Schneider

4. Richter am Amtsgericht Terhorst

- a) Zwangsvollstreckungssachen (M Sachen) und Immobilervollstreckungssachen;
- b) Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren, die vor dem 30.01.2023 eingegangen sind; Eingänge ab dem 30.01.2023
- c) Grundbuchsachen;
- d) die Betreuungssachen und die Entscheidungen nach dem PsychKG und nach dem IfSG; Verfahren aus dem Postleitzahlbereich 46499 und Verfahren für die Betroffenen mit den Buchstaben L bis R aus dem Postleitzahlbereich 46483,

Vertreterinnen:

- 1. Richterin am Amtsgericht Evers
- 2. Richterin Klein

Richter am Amtsgericht Terhorst nimmt mit einem Arbeitskraftanteil von 50 % die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bei dem Amtsgericht Oberhausen für die Bezirke der Amtsgerichte Dinslaken, Oberhausen und Wesel wahr. Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Öffnungszeiten werden von dem Präsidium des Landgerichts verteilt.

5. Richter am Amtsgericht Vorrath

- a) die anhängigen Familiensachen der Abteilung 18;
Eingänge in Familiensachen
Turnus 5
- b) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht;
- c) die Entscheidungen im Falle der Aufhebung und Rückverweisung einer Strafsache oder Ordnungswidrigkeit an eine andere Abteilung des Gerichts (§ 354 Abs. 2 StPO), sofern es sich um eine Sache aus dem Dezernat 1 handelt, und nach einer Ausschließung oder Ablehnung der Richterin des Dezernats 1
- d) die Einzelrichterstrafsachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten F – H, S
- e) die Privatklagesachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten F – H, S
- f) AR – Vernehmungersuchen in Strafsachen, Entscheidungen nach §§ 87g ff IRG und dem PolG sowie die Gs Sachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Beschuldigten F – H, S
- g) die richterlichen Entscheidungen im Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen F - H, S
- h) die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen F – H, S
- i) die Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der AR- und Gs-Sachen und der Entscheidungen nach dem OWiG sowie Entscheidungen nach §§ 87g ff IRG oder nach dem PolG, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind sowie die Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- j) die Geschäfte des Richters und des Jugendrichters bei der Wahl und den sonstigen Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen;

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Stiebitz
2. Richterin am Amtsgericht Ufermann

6. Richter am Amtsgericht Stiebitz

- a) die anhängigen Familiensachen der Abteilung 49;
Eingänge in Familiensachen
Turnus 5
- b) die Einzelrichterstrafsachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten A – E, K – M
- c) die Privatklagesachen;
mit den Buchstaben der Beschuldigten A – E, K - M
- d) AR – Vernehmungersuchen in Strafsachen, Entscheidungen nach
§§ 87g ff IRG und dem PolG sowie die Gs Sachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Beschuldigten A – E, K – M
- e) die richterlichen Entscheidungen im Verfahren nach dem OWiG gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen A – E, K - M
- f) die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene;
mit den Buchstaben der Betroffenen A – E, K - M

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Vorrath
2. Richter am Amtsgericht Terhorst

7. Richterin am Amtsgericht Evers

die anhängigen Familiensachen der Abteilung 17;

Eingänge in Familiensachen

Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Terhorst

2. Richter am Amtsgericht Vorrath

8. Richterin am Amtsgericht Paschke

- a) die Nachlasssachen
- b) die anhängigen Zivilsachen (C- Sachen) der Abteilung 5;
Turnus 3
- c) Rechtshilfesachen ; bei denen der Name der beklagten Partei mit den Buchstaben G,
H, M, U beginnt

Vertreter:

- 1.Richter am Amtsgericht Neddermeyer
- 2.Richter Karrer

9. Richterin Klein

- a) die anhängigen Zivilsachen (C-Sachen) der Abteilung 26 ;
Eingänge in Zivilsachen
Turnus 4
- b) Rechtshilfesachen; bei denen der Name der beklagten Partei mit den Buchstaben
B, C, F, L, Q, R, S, Y beginnt
- c) die anhängigen Zivilverfahren (C-Sachen) der Abteilung 30;
Turnus 4
- e) die Betreuungssachen und die Entscheidungen nach dem PsychKG und nach dem
IfSG für die Verfahren der Betroffenen mit den Buchstaben K aus dem
Postleitzahlbereich 46483 und die Betroffenen aus den Postleitzahlbereich 46487
sowie „sonstige Postleitzahlen“ (siehe IV. Erläuterungen zu F.),
sowie für den vorübergehenden Aufenthaltsort der Betroffenen in den LVR
Kliniken in Bedburg – Hau, in den Kliniken und Senioreneinrichtungen in
Xanten und im Marien-Hospital gGmbH Wesel

Vertreter:

- 1. Richter Karrer
- 2. Richterin am Evers

10. Richter Karrer

- a) die anhängigen Zivilsachen (C- Sachen) der Abteilung 4;
Eingänge in Zivilsachen
Turnus 5
- b) die anhängigen Zivilsachen (C- Sachen) der Abteilung 27;
Eingänge in Zivilsachen
Turnus 5
- c) die Rechtshilfesachen; bei denen der Name der beklagten Partei mit den Buchstaben
A, D, E, I, J, K, N,O, P, T,V, W, X, Z beginnt
- d) die Entscheidungen über die Rechtsbehelfe in Beratungshilfesachen;
- e) die Umstellungssachen und die richterliche Vertragshilfe;

Vertreter:

1. Richterin Klein
2. Richterin am Amtsgericht Paschke

11) Verteilung des Bestandes der Abteilung 33 F

Die Abteilung 33 F wird aufgelöst. Die laufenden Verfahren der Abteilung 33 F werden nach dem Eingangsdatum, beginnend mit dem ältesten Verfahren, nummeriert und wie folgt auf die Dezernenten und die Familienabteilungen verteilt:

Richterin am Amtsgericht Evers: 1-5, 21-25, 41-45, 61-65, (Abteilung 17)

Richter am Amtsgericht Vorrath: 6-10, 26-30, 46-50, 66- 70, (Abteilung 18)

Richterin am Amtsgericht Ufermann: 11-15, 31-35, 51-55, 71-75, (Abteilung 32)

Richter am Amtsgericht Stiebitz: 16-20, 36-40, 46-60, 76- 80, (Abteilung 49)

Die Verfahren sind umzutragen.

II) Allgemeine Übergangsregelung

Richter, die eine mündliche Verhandlung durchgeführt haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig.

III) Zweit- und Drittvertretung

Falls der Vertreter verhindert ist, sind weitere Vertreter des ordentlichen Dezernenten:

Ordentlicher Dezernent; Zweitvertreter

Direktorin des Amtsgerichts Funken-Schneider: Richter am Amtsgericht Neddermeyer

Richterin am Amtsgericht Ufermann: Richter am Amtsgericht Stiebitz

Richter am Amtsgericht Neddermeyer: Richterin am Amtsgericht Funken-Schneider

Richter am Amtsgericht Terhorst: Richterin Klein

Richter am Amtsgericht Vorrath: Richterin am Amtsgericht Ufermann

Richter am Amtsgericht Stiebitz: Richter am Amtsgericht Terhorst

Richterin am Amtsgericht Evers: Richter am Amtsgericht Vorrath

Richterin am Amtsgericht Paschke: Richter Karrer

Richterin Klein: Richterin am Amtsgericht Evers

Richter Karrer: Richterin am Amtsgericht Paschke

Bei Verhinderung des Zweitvertreters erfolgt die Vertretung von dem im Alphabet dem ordentlichen Dezernenten nachfolgenden Richter.

IV. Erläuterungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Soweit nicht besondere Regelungen für einzelne Abteilungen getroffen sind, ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Namens des zuerst genannten Beklagten oder Antragsgegners maßgebend, und zwar bei Klagen und Anträgen: Ist ein Beklagter oder Antragsgegner nicht angegeben (z.B. in selbstständigen Beweisverfahren gegen Unbekannt), ist der Name des zuerst genannten Klägers, Antragstellers oder Beteiligten maßgeblich.

Maßgeblich ist

1. bei physischen Personen:

der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens; dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht, z.B. van Driel, van der Lanken, ten Brink, im Hofe, in der Beek.

2. bei der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland:

der Anfangsbuchstabe des betreffenden Ressorts und Ministeriums, z.B. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-Finanzminister; dagegen gehören Klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, zum Buchstaben J (= Justizministerium).

3. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen und Sparkassen:

- a) bei den Behörden und Kirchengemeinden ohne besondere Namensbezeichnung der Ort, in dem sich der Sitz der Behörde befindet, z.B. Verbandssparkasse Wesel, evangelische Kirchengemeinde in Wesel;
- b) falls die Behörden oder Kirchen eine besondere Namensbezeichnung haben, so gilt diese, z.B. katholische Lieb-Frauen-Pfarrgemeinde, katholische Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Provinzialfeuerversicherung Rheinland, St. Vincenzius Krankenhaus.

4. bei Kaufleuten, die unter ihrer Firma oder als Inhaber ihrer Firma verklagt werden, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, sonstige Organisationen, Einrichtungen oder juristischen Personen:

- a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Parteibezeichnung enthaltenen Eigennamens (d.h. Familiennamens, während Vornamen nur beim Fehlen eines Familiennamens in Betracht kommen), gleichviel ob der Eigenname als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z.B.
Thyssen`sche Handelsgesellschaft m.b.H.,
Friedrich-Alfred Hütte,
A. Schaaffhausen`scher Bankverein,
Babcock und Wilcox-Werke,
RheinSchiffahrtsgesellschaft vorm. Fendel,
Hamburger Importhaus C. Künzel Nachf.,
Krankenkasse der Firma Gebr. Kiefer.

Den Eigennamen im vorstehenden Sinne sind gleichzustellen sonstige Bezeichnungen, die bei Vereinen, Gesellschaften usw. wie Eigennamen gebraucht werden; ein gleichzeitig in der Firma vorkommender Familienname geht vor, z.B.

"Phönix", A.G. für Bergbau und Hüttenbetrieb,
 "Nordstern",
 Aktiengesellschaft "Vulcan",
 Tiefbaugesellschaft "Niederrhein",
 Zeche "Roland",
 Gesellschaft "Erholung",
 Konsumverein "Selbsthilfe",
CDU, FDP, IBM, SPD,
 A.G. "Gute Hoffnungshütte",
 Transportgesellschaft "Damco",
 Duisburger Fahrradfabrik "Schwalbe" Gebr. Bieber A.G.,
 Deutsche Telekom AG
AXA Colonia Versicherungs AG.

- b) bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der ersten in der Firma usw. selbst enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung, gleichviel, ob diese Bezeichnung als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z.B.

Deutsche Bahn AG,
Deutsche Bank,
Duisburger Kabelwerk,
Essener Kreditanstalt,
Harpener Bergbau A.G.,
Frankfurter Allg. Vers. Ges.,
Berliner Hof GmbH
 Kreis Ruhrorter Straßenbahn,
Rheinische Stahlwerke,
Deutsche Maschinenfabrik A.G.,
Kölnische Unfall-Vers. Gesellschaft,
 Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein,
Belgisches Frachtkontor,
Rheinisch-Westf.-Hütten- und Walzwerk- Berufsgenossenschaft,
 Straßenbahn-Moers-Homberg,
 Steinkohlenbergwerk Neumühl,
 Kreditbank Menden A.G.,
 Obstbauverein Lobberich,
 Allg. Ortskrankenkasse (in) Wesel,
 Bankverein Westdeutschland.

- c) In Ermangelung der Voraussetzungen zu a) und b) der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw., z.B.
Bank für Handel und Schifffahrt,

Diskontogesellschaft,
Industrielle Bankgesellschaft,
Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft,
Metallhütte A.G.,
Automobil-Centrale.

Hierbei bleiben jedoch Worte wie Verein, Verband, Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Handlung, Fabrik, Genossenschaft, Zeche, Anstalt, Stiftung, Direktion, Korporation, Innung, Krankenkasse, Soci  t   anonyme, Naamloze Vennootschap usw. au  er Betracht, z.B.

Gesellschaft f  r Teerverwertung,
 Handelsgesellschaft f  r Getreide, Mehl und Futtermittel,
 Akt. Gesellschaft "B  rgerliches Brauhaus",
 Verein der Kassen  rzte,
 Naamloze Vennootschap "Algemeen Bevrachtingskantoor",
 Krankenkasse der B  cker- und Konditor-Innung,
 Zentralverband der Herrenbekleidungsfabrikanten.

Enth  lt eine Firmenbezeichnung eine Abk  rzung (Buchstabenfolge), so ist der Anfangsbuchstabe der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung ma  gebend. Das gilt unabh  ngig davon, ob deren Sinn (etwa in Bezug auf einen Eigennamen oder eine Ortsbezeichnung) bekannt oder deutbar ist.

Fa. LVM-Leasing

Fa. RDN-Agentur f  r Wirtschaftspublizistik, vertreten durch Renate de Niro
 Der Name der Firma oder die Gesellschaftsbezeichnung sind n  tigenfalls aus dem Handelsregister festzustellen. L  sst sich diese Feststellung nicht ohne Zeitverlust treffen oder besteht keine handelsgerichtliche Eintragung, so ist die Angabe der Klage zugrunde zu legen.

Bei Einzelfirmen ist im   brigen ma  gebend die in der Klageschrift verwendete Firmenbezeichnung, nicht der Name des Firmeninhabers oder Vertretungsberechtigten, wenn er nicht Bestandteil der Firmenbezeichnung selbst ist:

Fa. Topas-Portraitatelier, Inhaberin Silvia Sp  lmanns,

Fa. Topas-Portraitatelier, vertreten durch Silvia Sp  lmanns,

aber:

Topas-Portraitatelier, Inhaberin Silvia Sp  lmanns (keine Firmenbezeichnung)

Fa. Topas-Portraitatelier Silvia Sp  lmanns (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Fa. Topas-Portraitatelier Silvia Sp  lmanns, Inhaber Wolfgang Rabe (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Topas-Portraitatelier Silvia Sp  lmanns (keine Firmenbezeichnung)

Fa. LVM-Leasing Heinz M  hlenweg (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Unter Abschnitt A 1 (physische Personen) zu fassen ist folgende Bezeichnung:
Erika Mustermann, handelnd unter der Fa. Personalausweisdruckerei

5. bei Verwaltern einer Konkursmasse der Name der Firma, ggfls. der Name des Gemeinschuldners.
6. bei einem Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger der Name des Erblassers.
7. bezüglich aufgebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers
8. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

B. Zivilprozesssachen:

Hierzu gehören:

- gewöhnliche Prozesse,
- Urkunden- und Wechselprozesse,
- Arreste und einstweilige Verfügungen,
- Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens,
- die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung,
- Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
- Aufgebotssachen, soweit sie auch nach Inkrafttreten des FamFG weiterhin vom Richter zu erledigen sind.

Seit dem 01.01.2013 werden die Neueingänge durch Zuweisung im Blockturnus verteilt.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

1. In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen und WEG-Sachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Fassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 1.1. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C- und H-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegtem Blockturnus verteilt. Der Turnus begann am 1.1.2013 mit der Abteilung 4 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

2. Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
3. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeit begründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in Nr.4 und Nr. 6 getroffenen Regelungen.
4. Abgaben finden nicht statt, es sei denn sie erfolgen an die nach Regelung Nr.7, Nr. 12 oder Regelung Nr.16 zuständige Abteilung. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig. Diese Unzulässigkeit der Abgabe gilt auch dann, wenn die Sonderzuständigkeit erst später eintritt, z.B. durch Klageerweiterung.

5. Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.
6. Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag zählen mit der Hauptsache nur als ein Eingang und werden im Turnus der C- Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens der Hauptsache ein solcher Antrag (eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag) gestellt, so ist die für die Klage (Hauptsache) zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Wegen der Abgabe an die Abteilung der Hauptsache siehe die Ausnahme zu Nr. 3. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.
7. Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gilt nachfolgende Regelung:
Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigere Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
8. Wenn in derselben Sache gleichzeitig (oder in einem Schriftsatz verbunden) eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle zuzuweisen.
9. In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.
10. Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.
11. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht / andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Wesel nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

12. Für Vollstreckungsgegenklagen gemäß § 767 ZPO und Klauselklagen ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zu Grunde liegende Titel ein Vollstreckungsbescheid oder eine Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, so wird das Verfahren nach dem allgemeinen Turnus verteilt.
13. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.
14. AR-Sachen (außer Rechtshilfesachen und Schutzschriften) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.
15. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
16. Für Verfahren, in denen Klagen auf Erklärung oder Feststellung der Ungültigkeit desselben Beschlusses der Wohnungseigentümer erhoben werden (i.S.d. § 47 WEG), gilt nachfolgende Regelung:
Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigere Nummer auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

C. Zuständigkeit in Strafsachen

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten; als solcher gilt auch z.B. Singh. Dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht. In Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineid gilt folgende Sonderregelung: Hat der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Vertreter.
2. Wenn in einer Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer

Angeklagter ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten der älteste ist.

3. Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe vor Einreichung einer Anklageschrift zu entscheiden ist. Ist ein Beschuldigter nicht vorhanden und nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U". Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.
4. Ab Einreichung der Anklageschrift ist das mit der Hauptsache befasste Dezernat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.
5. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist das Dezernat, in dem in der Hauptsache zuerst entschieden worden ist.
6. Soweit von auswärtigen Amtsgerichten Bewährungsaufsichten übertragen sind, werden sie von dem Richter geführt, dessen Dezernat dem des verurteilenden Richters entspricht; übertragene Bewährungsaufsichten aus erstinstanzlichen Verurteilungen des Landgerichts werden von dem Vorsitzenden des Schöffengerichts bzw. des Jugendschöffengerichts übernommen.

D. Zuständigkeit in Familiensachen

1. Familiensachen i.S.d. § 111 FamFG und Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG sind
 - alle die unter den Geschäftszeichen F, FH und AR oder in Sammelakten zu verwahrende Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen und Anträge auf

Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, für die das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,

- Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,
- Verfahren nach internationalen Übereinkommen, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,
- Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers, soweit die angefochtene Entscheidung eine der aufgeführten Gegenstände betrifft.

2. Neuanträge in laufenden Verfahren

Für Verfahren und Anträge, für die der Richter zuständig ist und die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind, ist in Verfahren, in denen im Ausgangsverfahren funktionell der Richter zuständig war oder ist, derjenige Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war oder ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

3. Neueingänge außerhalb laufender Verfahren

Neu eingehende und neueinzutragende Verfahren werden durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gemäß § 23 b GVG verteilt.

Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren mit Vorstücksuche in folgender Reihenfolge bestimmt durch:

- die zeitliche Reihenfolge des Eingangs,
- die Zuständigkeitsbestimmung mittels Vorstücksuche,
- die Turnuszahl (s.o.) abzüglich etwa anzurechnender Verfahren,
- die Reihenfolge der Abteilungen, die am Turnusverfahren teilnehmen.

Vorrangig ist der Abteilungsrichter zuständig, dessen **Abteilung** für ein Verfahren zuständig ist oder war, dass beim Amtsgericht Wesel bereits anhängig ist oder war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück § 23 b GVG). Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist. Ferner ist derselbe Personenkreis betroffen, wenn mindestens zwei Beteiligte einer Familie angehören, für die bereits ein Verfahren anhängig gewesen ist. In diesen Verfahren ist die Abteilung zuständig, die zuletzt mit den anhängig gewesenen Verfahren befasst war. Gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist, ist unabhängig vom Verfahrensstand die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren mit dem jüngsten Eingangsdatum ist. Ergibt sich danach keine

Zuständigkeit eines Richters, erfolgt die Verteilung nach dem Blockturnus.

Für die Ermittlung der Zuständigkeit gelten im Einzelnen folgende Regeln:

Für die zeitliche Reihenfolge des Eingangs ist der Eingang in der Wachtmeisterei maßgeblich. Dort werden alle neu einzutragenden Verfahren, die in die Zuständigkeit des Richters fallen, und alle Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Neueingänge in Familiensachen, die gleichgültig aus welchem Grund, nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, werden unverzüglich der Wachtmeisterei übergeben. Diese vermerkt Datum und Uhrzeit der Vorlage in der Wachtmeisterei und versieht anschließend alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Neueingänge mit einer fortlaufenden Nummer.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen, Kindschaftssachen wegen Gefährdung des Kindeswohls, Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe betreffen, und Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden unmittelbar nach Eingang sofort mit einer fortlaufenden Nummer versehen, auch wenn andere Verfahren noch nicht nummeriert sind. Die laufende Nummerierung beginnt für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

Die Eingänge werden von der Wachtmeisterei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen übergeben. Dort werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Wesel bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23 Buchst. b GVG). Solche Eingänge werden der Abteilung zugeteilt, bei der das zuständigkeitsbestimmende Vorstück eingetragen war oder eingetragen ist.

Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, wird das Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der der Turnusstand aktiv ist. Das Verfahren besetzt eine Turnuszahl. Außerhalb von zuständigkeitsbestimmenden Vorstücken wiederholt sich die Zuweisung an die betreffende Abteilung solange, bis die Turnuszahl der jeweiligen Abteilung erreicht ist. Danach wird der Turnusstand der nächsthöheren Abteilungsnummer in Familiensachen aktiv. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der

niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist. Die Verteilung im Blockturnus beginnt am 1.1.2014 mit der Abteilung 17.

4. Anrechnung

Als ein Eingang gelten alle Verfahren, die nach der Aktenordnung unter demselben Geschäftszeichen geführt werden. Ist nach der Aktenordnung ein neues Verfahren anzulegen, wird es als Neueingang im Blockturnus gezählt. Wird die Zuständigkeit für ein Verfahren durch ein Vorstück bestimmt, fällt dieses Verfahren im Blockturnus bei der Abteilung an, bei der das Vorstück eingetragen ist, und zwar als Eingang des nächsten noch nicht vollständig besetzten Turnus, der auf den aktuellen Turnusstand folgt (Anrechnung). In anderen Fällen findet keine Anrechnung statt.

5. Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

6. Verbindung

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sache auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

7. Abgabe, Bindung

Außerhalb der Regelung des § 23 b GVG ist eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus zuständigkeitsbegründend.

E. Zuständigkeit in AR Vernehmungersuchen

Soweit AR-Vernehmungersuchen nicht verteilt sind, sind sie im entsprechenden Fachdezernat zu bearbeiten.

F. Zuständigkeit in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach § 23 a Abs.1 Nr. 2, Abs.1 Nr. 1 GVG und bei Entscheidungen nach dem PsychKG und dem IfSG seit dem 01.01.2022

Die richterliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort, falls ein solcher nicht im Bezirk des Amtsgerichts Wesel vorhanden ist, nach dem Aufenthaltsort der Betroffenen im hiesigen örtlichen Zuständigkeitsbereich, soweit keine anderweitige vorrangige Regelung getroffen ist. Die Verteilung erfolgt nach den Postleitzahlen. Falls sich der/die Betroffene vorübergehend in einer stationären Behandlung in den GFO Kliniken Niederrhein, Betriebsstätte St. Vinzenz Hospital in Dinslaken, in dem Evangelischen Krankenhaus Wesel, in dem Marien-Hospital Wesel oder in den LVR Kliniken in Bedburg-Hau oder in Kliniken oder Senioreneinrichtungen in Xanten befindet, geht der vorübergehende Aufenthaltsort (in der Klinik) der Zuständigkeit nach dem ständigen Wohnsitz vor. Soweit der/die Betroffene keinen Wohnsitz im hiesigen Bezirk hat und sich auch nicht in einer im Bezirk des Amtsgerichts Wesel gelegenen Einrichtungen aufhält, ist die Zuständigkeit unter „sonstige Postleitzahlen“ bei einer Richterin konzentriert.

Bereitschaftsdienst an Wochentagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr:

Sofern am selben Tag eine unaufschiebbare und noch am selben Tag zu erledigende, eilige Angelegenheit eingeht und der/die zuständige Betreuungsrichter/in nicht erreichbar ist, erfolgt die Verteilung nach Wochentagen wie folgt:

- Montag: Direktorin des Amtsgerichts Funken-Schneider
 Dienstag: Richter am Amtsgericht Terhorst
 Mittwoch: Richterin Klein
 Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Ufermann
 Freitag: nach Kalenderwochen des Monats
1. Direktorin Funken-Schneider
 2. Richter am Amtsgericht Terhorst
 3. Richterin am Amtsgericht Ufermann
 4. Richterin Klein
 5. Direktorin Funken-Schneider

G. Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der Öffnungszeiten

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ergibt sich aus dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Duisburg (3204 LG Duisburg 4099)

Wesel, 06.08.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Funken- Schneider
Direktorin des Amtsgerichts

Ufermann
Richterin am Amtsgericht

Neddermeyer
Richter am Amtsgericht

Vorrath
Richter am Amtsgericht

Baumeister
Richter am Amtsgericht
war an der Teilnahme und Unterzeichnung
wegen Erkrankung verhindert

Säle des Amtsgerichts Wesel und ihre Benutzung

I. Obergeschoss Saal 101

Montag: Richter Karrer, Zivilsachen

Dienstag: Nachlassrechtspfleger

Mittwoch: Rìn Klein, Zivilsachen/Betreuung

Donnerstag: Zivilsachen/Familiensachen

Freitag: Zivilsachen/Familiensachen

I. Obergeschoss Saal 106

Montag: Nachlassrechtspfleger;

Dienstag: Riin AG Ufermann, Familiensachen

Mittwoch: Ri'in AG Evers, Familiensachen

Donnerstag: Nachlassrechtspfleger;

Freitag: Nachlassrechtspfleger;

II. Obergeschoss Saal 219

Montag: frei für Fortsetzungstermine

Dienstag: Dir.inAG Funken-Schneider, Jugendschöffensachen/Einzelrichter

Mittwoch: RiAG Stiebitz, Strafsachen/Owi

Donnerstag: RiAG Neddermeyer, Schöffverfahren

Freitag: RiAG Vorrath, Strafsachen/Owi

II. Obergeschoss Saal 220

Montag: Rechtspfleger, Zwangsversteigerungssachen

Dienstag: RiAG Vorrath Strafsachen/Familiensachen

Mittwoch: frei für Fortsetzungen

Donnerstag: RiAG Stiebitz, Familiensachen

Freitag: RiAG Terhorst, Landwirtschaftsverfahren/Betreuungssachen